



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 9 Preußische Ausführungsanweisungen zum LG. (1.3.23).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Durchführung des Lichtspielgesetzes in Preußen

Ausführungsanweisung des preußischen Staatsministeriums

vom 1. 3. 1923.

StM. I. 2060, MdI. II N 1377 IV zum Lichtspielges. v. 12. 5. 1920
(RGBl. S. 953) u. z. Ausf.-Verordn. v. 16. 6. 1920 (RGBl. S. 1213).
(MBliV. S. 224.)

I. Zuständigkeit.

1. Das Lichtspielgesetz überweist den Filmprüfstellen in Berlin und München das Recht, die zur öffentlichen Vorführung bestimmten Bildstreifen zu prüfen und zuzulassen. Diese Stellen haben

A. das ausschließliche Prüfungsrecht hinsichtlich aller Bildstreifen, die etwas anderes darstellen als Tagesereignisse und Landschaften (§ 6 des Lichtspielges.);

B. außerdem neben den Ortspolizeibehörden (vgl. 2 B) das Recht
a) zur Zulassung von Bildstreifen, die sich auf die in § 6 bezeichneten Darstellungen beschränken,

b) zur Genehmigung der zur Vorführung von Bildstreifen gehörigen Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen,
c) zur Genehmigung der Reklame durch Verteilung von Druckschriften.

Die hiernach getroffenen Entscheidungen der Filmprüfstellen gelten für das ganze Reich. Sie binden die Ortspolizeibehörden und lassen für eine polizeiliche Nachprüfung keinen Raum.

2. Innerhalb des Rahmens des Lichtspielgesetzes bleiben den Landesorganen folgende Befugnisse:

A. den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, gemäß § 3 des Lichtspielges. zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festzusetzen;

B. den Ortspolizeibehörden:

a) die selbständige Prüfung und Zulassung von Bildstreifen, die Tagesereignisse oder lediglich Landschaften darstellen (§ 6), sowie die Prüfung und Genehmigung der Reklame (§ 5 Abs. 2), insoweit nicht bereits eine Entscheidung der Filmprüfstellen vorliegt,

b) die Kontrolle darüber, daß nur zugelassene Bildstreifen, insbesondere unter Ausschluß der etwa beanstandeten Teile, öffentlich vorgeführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden,

c) die Mitwirkung bei dem in § 4 des Lichtspielges. zugelassenen, von der Landeszentralbehörde zu beantragenden Widerrufsverfahren,

d) die Mitwirkung bei der Überwachung der Innehaltung der zu A erwähnten gemeindlichen Bestimmungen.

II. Allgemeine behördliche Befugnisse.

1. Glaubt die Ortspolizeibehörde, daß nach Zulassung der Bildstreifen durch die Filmprüfstelle Voraussetzungen hervorgetreten sind, auf Grund deren die Zulassung hätte versagt werden müssen (§ 4 Abs. 1 Lichtspielges.), so hat sie auf dem Dienstwege an den

Minister des Innern zu berichten. Bis zum Widerruf der Zulassung darf der Bildstreifen, abgesehen von der Ausnahmebestimmung in Ziffer 2, weiterhin vorgeführt werden. Besteht in einer Gemeinde eine auf Grund der Ermächtigung in § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. gebildete Stelle (vgl. unter IV 3 a), so ist diese vor Einreichung des Berichts zu hören, wenn es sich um einen für Jugendliche zugelassenen Bildstreifen handelt.

2. Ein vom Lichtspielges. unabhängiges allgemeines landesrechtliches Verbotsrecht der Ortspolizeibehörde gegen einen zugelassenen Bildstreifen ist nicht gegeben. Es ist vielmehr nur ausnahmsweise, wenn die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung mit anderen Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, beim Zusammenreffen folgender einschränkender Voraussetzungen zulässig:

a) wenn der Bildstreifen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der betreffenden Ortspolizeibehörde vorgeführt werden soll;

b) wenn hierbei besondere Umstände hervortreten, die ein Widerrufsverfahren gemäß § 4 a. a. O. dringend nötig erscheinen lassen;

c) wenn die eingreifende Ortspolizeibehörde zugleich die Einleitung des Widerrufsverfahrens anregt.

In jedem Falle hat die Ortspolizeibehörde mit tunlichster Beschleunigung auf dem Dienstwege an den Minister des Innern zu berichten. (Vgl. Vf. des Ministers des Innern v. 27. 6. 1922 — II N 1017, MBliV. S. 641/642.)

3. Für die Ortspolizeibehörden gelten bei Prüfung der Bildstreifen gemäß § 6 a. a. O. dieselben Vorschriften wie für die Filmprüfstellen (§ 1 Abs. 2 und 3). Die Ortspolizeibehörde kann die von ihr zugelassenen Bildstreifen auch für Jugendliche zulassen; dabei ist § 3 Abs. 2 a. a. O. zu beachten. Einer Anhörung der Jugendlichen bedarf es nicht.

4. Alle Entscheidungen der Filmoberprüfstelle und der Filmprüfstellen Berlin und München werden wöchentlich fortlaufend im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Die widerrufenen Bildstreifen werden außerdem im Fahndungsblatt für das Deutsche Reich bekanntgegeben.

5. Die Zulassungskarten der Reichsprüfstellen sind blau für Bildstreifen, deren Vorführung auch Jugendlichen zugänglich ist (§ 3 Abs. 1 Lichtspielges.), gelbgrau für Bildstreifen, die vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden dürfen (§ 3 Abs. 2 das.), rosa für Bildstreifen, deren Zulassung auf bestimmte Personenkreise beschränkt ist (§ 2 das.).

6. Die Ortspolizeibehörden sollen über die von ihnen ausgesprochene Zulassung von Bildstreifen eine amtliche Bescheinigung ausstellen. In dieser sind der Titel des Bildstreifens, der Untertitel und, sofern solche nicht vorhanden sind, eine kurze Inhaltsbeschreibung, die Länge, die Ursprungsfirma und die Zulassung für den betreffenden Bezirk anzugeben und die etwa herausgeschnittenen Teile, die allgemein oder nur für Jugendliche nicht zugelassen sind, genau zu bezeichnen. Diese Zulassungsbescheinigungen müssen sich deutlich von den Zulassungskarten der Filmprüfstellen unterscheiden.

Die Zulassungsbescheinigungen unterliegen der Steuerpflicht nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuerges. i. d. Fass. der Bek. v. 30. 6. 1909 (GS. S. 535) in Verbindung mit dem Ges. v. 28. 3. 1922 (GS. S. 68).

7. Durch regelmäßige Kontrolle der Lichtspieltheater hat die Ortspolizeibehörde darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Licht-

spielges. innegehalten, und daß insbesondere nur zugelassene Bildstreifen vorgeführt werden, verbotene Teile zugelassener Bildstreifen dagegen von der Vorführung ausgeschlossen bleiben, Jugendliche zu den für sie verbotenen Vorführungen nicht Zutritt erhalten und die etwa von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. erlassenen Bestimmungen beachtet werden. Bei Zuwiderhandlungen hat sowohl die Untersagung der Vorführung und gegebenenfalls die Beschlagnahme des Bildstreifens als auch Strafanzeige nach §§ 18, 19 a. a. O. zu erfolgen.

8. Das Gesamtreklamematerial, dessen Zulassung durch die Filmprüfstellen nicht schon aus deren Stempel oder durch Vergleich mit gestempelten Stücken hervorgeht, ist vor dem Aushang von der Ortspolizeibehörde zu prüfen und daraufhin mit einem Stempel zu versehen. Bei Prüfung der Reklame ist besonders zu beachten, daß diese stets auch Jugendlichen zugänglich ist und eine Prüfung daher auch nach den Gesichtspunkten des § 3 Abs. 2 des Lichtspielges. erfolgen muß. Der Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen (§ 5 a. a. O.) ist die Reklame durch Herumtragen, Herumfahren usw. von Plakaten gleichzuachten. Für den Bereich des Polizeipräsidiums Berlin bleibt es hinsichtlich der Reklameprüfung bei dem bestehenden Verfahren.

Unter Verteilung von Druckschriften im Sinne des § 5 Abs. 2 a. a. O. ist der übliche Zeitungsvertrieb nicht zu verstehen. Zeitungsreklame ist demnach nur genehmigungspflichtig, wenn eine Verteilung der Zeitungen durch den Lichtspielunternehmer oder in seinem Auftrage erfolgt.

9. Unberührt durch das Lichtspielges. und seine Ausführungsbestimmungen bleibt die Fürsorge für eine den feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Beschaffenheit der Lichtspielvorführungsräume und Gerätschaften sowie die Beaufsichtigung alles dessen, was bei der öffentlichen Lichtspielvorführung in polizeilicher Hinsicht in Betracht kommt, aber außerhalb des Inhalts des Bildstreifens liegt, endlich die Beaufsichtigung der Reklame, soweit sie nicht nach den vorstehenden Ausführungen im Gesetz geregelt ist. Nach dieser Richtung hin hat gegebenenfalls die Ortspolizeibehörde auf Grund des § 10 II 17 des Allgem. Landrechts das Erforderliche zu veranlassen, um dem Publikum drohende Gefahren zu beseitigen.

III. Polizeiverordnungen [vgl. lfd. Nr. 25].

Die bisherigen Polizeiverordnungen über das Lichtspielwesen können insoweit beibehalten werden, als sie nicht im Widerspruch zum Lichtspielges., der Ausf.-Verordn. oder dieser Anweisung stehen.

Es wird der Erlaß von zwei Polizeiverordnungen durch die Landespolizeibehörde empfohlen. Die eine hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. a) Die Lichtspieltheater haben den Spielplan, die Zulassungskarten und das Reklamematerial rechtzeitig der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen und auch während der Vorführungen bereitzuhalten.

b) Den mit der Prüfung zu a und mit der Überwachung der Durchführung der Jugendschutzbestimmungen beauftragten Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu den Vorführungen zu gestatten und ein angemessener Sitzplatz anzuweisen. Den Beamten sind auf Verlangen die Zulassungskarten und die Bescheinigungen vorzulegen.

c) Bei Vorführungen, in denen auch nur ein Bildstreifen gezeigt wird, der für Jugendliche nicht besonders zugelassen ist, muß an der Kasse und am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit folgender Aufschrift angebracht werden: „Für Jugendliche unter 18 Jahren verboten“.

d) Der Eintritt Jugendlicher und ihre Mitnahme in die zu c bezeichneten Vorführungen ist verboten.

e) Die Lichtspieltheaterbesitzer haben dafür zu sorgen, daß von Vorstellungen, zu denen Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, durch die Kassen- und Aufsichtsbeamten alle Personen zurückgewiesen werden, die nach ihrem Äußeren den Eindruck von nicht Achtzehnjährigen machen und nicht imstande sind, nachzuweisen, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Durch eine zweite Polizeiverordnung ist zu bestimmen, daß die Zuwiderhandlungen der Lichtspieltheaterbesitzer, der Jugendlichen über 14 Jahre, der Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen gegen alle auf Grund des § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen unter Strafe gestellt werden (vgl. unter IV 8, 9).

IV. Zulassung von Jugendlichen zu den Lichtspielvorführungen gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes.

1. Mit dem Erlaß landesgesetzlicher Vorschriften gemäß § 3 Abs. 3 a. a. O. ist zurzeit nicht zu rechnen. Nach der Entscheidung des Kammergerichts v. 9. 6. 1922 — I. S. 368/22 (auszugsweise abgedruckt im MBliV. S. 1065/1066) [vgl. *lfd. Nr. 17*] sind nicht die Polizeibehörden, sondern nur die Gemeinden zum Erlaß der dort vorgesehenen Bestimmungen zuständig.

2. Zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen können die Gemeinden oder die Gemeindeverbände entsprechende Bestimmungen treffen. Zweckverbände sind nur dann zuständig, wenn die Jugendwohlfahrt satzungsgemäß Gegenstand ihrer Verwaltung ist.

Zu beachten ist, daß diese Bestimmungen nur auf Antrag des Jugendamts oder, wo ein solches noch nicht besteht, der Schulbehörde (Schulaufsichtsbehörde, Stadtschuldeputation, Schulvorstand) zu erlassen und daß vor Erlaß die Vertreter der Organisationen der Jugendpflege zu hören sind.

Die gemeindlichen Bestimmungen sind durch Satzung zu treffen.

3. Es empfiehlt sich, in diesen Bestimmungen Folgendes anzuordnen:

a) Als Stelle zur Überwachung der Lichtspielvorführungen kann von der Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem ihrer Organe ein Wohlfahrtsamt, ein Jugendamt oder ein Ortsausschuß für Lichtspielpflege oder Jugendpflege, der sich aus Vertretern dieser Organe und ehrenamtlichen anderen Mitgliedern zusammensetzt, benannt oder es kann eine Polizeibehörde um Übernahme dieser Aufgabe ersucht werden.

b) Die Teilnahme von Jugendlichen an Lichtspielvorführungen kann zeitlich begrenzt, auf bestimmte Wochentage und auf besondere Jugendvorstellungen beschränkt werden. Auch sind Anordnungen über Zuweisung bestimmter, z. B. nach Geschlechtern getrennter Plätze zulässig.

c) Es empfiehlt sich, den Jugendlichen den Besuch der ihnen nicht zugänglichen Vorführungen zu verbieten und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie bei Zuwiderhandlungen nicht nur zwangsweise entfernt, sondern auch bestraft werden können (siehe oben III 2).

4. Den Mitgliedern der unter Ziffer 3a bezeichneten Ortsausschüsse stehen keine polizeilichen Befugnisse gegenüber den Lichtspieltheaterbesitzern oder dem Publikum zu. Sie haben keinen Anspruch auf Freiplätze.

5. Besonderer Förderung bedürfen Vorführungen von Bildstreifen, zu denen Jugendliche zugelassen werden sollen, und von Lehrfilmen. Diesem Zwecke dienen vornehmlich auf dem Gebiete der Vergnügungssteuer gewisse Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen. Wegen der Voraussetzungen hierfür wird auf die Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RGBl. S. 856) Art. II § 2 Ziff. 1 u. 5, § 8 Abs. 3 in Verbindung mit der Rundverfüg. der Minister des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt v. 20. 12. 1921 (MBlIV. S. 414) verwiesen.

Bestehen Zweifel über die Eigenschaft eines Bildstreifens als Lehrfilm, so wird empfohlen, die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, um Auskunft zu ersuchen.

6. Die Gemeinden usw. sind nicht befugt, die Altersgrenze von 6 Jahren in § 3 Abs. 4 des Lichtspielges. nach oben oder unten abzuändern.

7. Eine Strafbestimmung für den Fall der Zulassung von Kindern unter 6 Jahren (§ 3 Abs. 4 a. a. O.) enthält das Lichtspielges. (§ 18 Abs. 2) nicht. Diese Lücke ist auch nicht durch eine gemeindliche Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. zu ergänzen, da dieser Paragraph nur von den Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren handelt. Es bleibt aber der Ortspolizeibehörde unbenommen, gegebenenfalls im Wege unmittelbaren Einschreitens Gesetzesverletzungen zu verhindern.

8. Der Entwurf der Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. ist öffentlich bekanntzumachen. Einsprüche der Lichtspielunternehmer gegen den Entwurf können binnen einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden zweiwöchigen Frist bei derjenigen Stelle, welche die Festsetzung getroffen hat, eingelegt werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Einsprüche sind nach Ablauf der Einspruchsfrist der Kommunalaufsichtsbehörde einzureichen. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an die übergeordnete Behörde zulässig, die endgültig entscheidet.

9. Von den Gemeinden usw. bereits erlassene und noch zu erlassende Bestimmungen sind auf ihre Zulässigkeit und auf ihre Übereinstimmungen mit dieser Anweisung zu prüfen, wenn nötig in Form und Inhalt richtigzustellen und vor der Veröffentlichung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Es empfiehlt sich, sie zusammen mit den oben zu III 2 bezeichneten Polizeiverordnungen zu veröffentlichen.

*